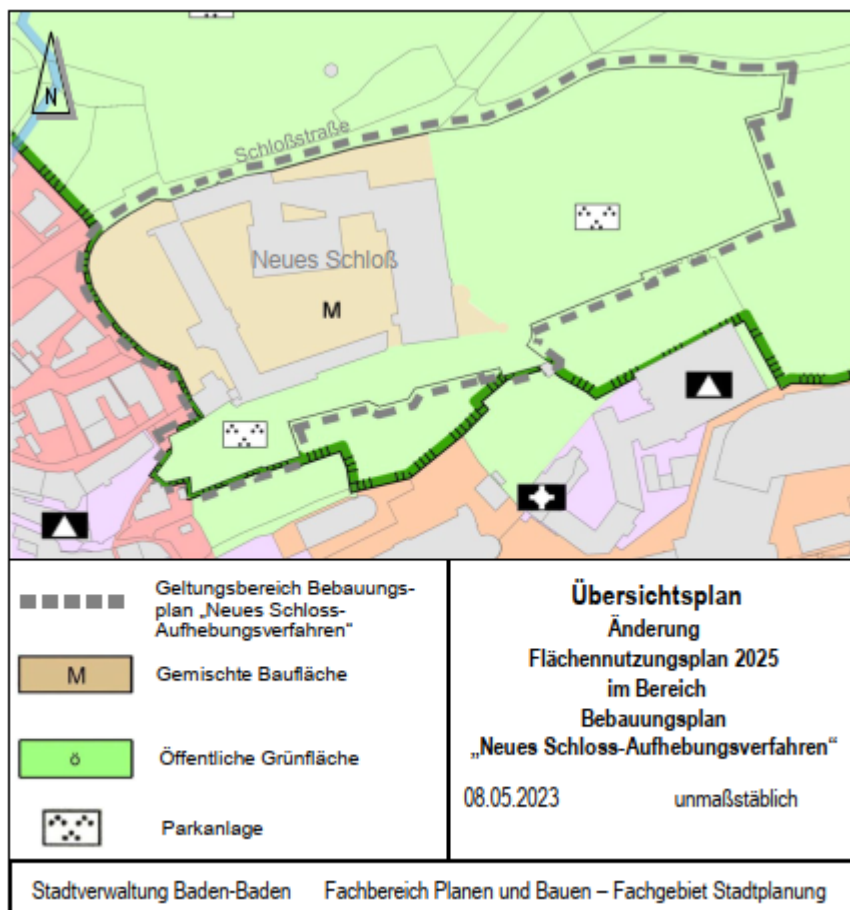


# Öffentliche Bekanntmachung

## Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplanes „Neues Schloss - Aufhebungsverfahren“

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat mit Schreiben vom 25.01.2024 (AZ RPK21-2511-316/3/4) die in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Baden-Baden am 23.10.2023 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplanes „Neues Schloss - Aufhebungsverfahren“ gemäß § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil der Änderung des Flächen-nutzungsplans "Neues Schloss - Aufhebungsverfahren" vom 08.05.2023.



Die Änderung des Flächennutzungsplans wird zusammen mit dem Planteil und der Begründung innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Baden-Baden an folgender Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Stadt Baden-Baden  
Fachgebiet Stadtplanung  
Marktplatz 2  
76530 Baden-Baden

Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplans zusammen mit dem Planteil und der Begründung nach § 6a Abs. 1 BauGB einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

**Die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes "Neues Schloss - Aufhebungsverfahren", das Plangebiet und der Begründung sind darüber hinaus im Internet unter <https://geoportal.baden-baden.de> abrufbar.**

**Hinweis: gemäß § 215 Abs. 1 BauGB**

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Baden-Baden geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. § 215 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

**Hinweis: gemäß § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Teiländerung des Flächennutzungsplans ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Baden-Baden geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Baden-Baden, den 10.02.2024

Dietmar Späth  
Oberbürgermeister